## 101. Findet die gemeinrechtliche exceptio praejudicii nach der Reichscivilprozefordnung noch statt?

- I. Civissenat. Urt. v. 25. Juni 1881 i. S. B. Chefrau Kl. w. B. (Bekl.) Rep. I. 553/81.
  - I. Landgericht Schwerin.
  - II. Oberlandesgericht Roftod.

Der Klage der wegen Chebruches geschiedenen Chefrau auf Alimentation eines von ihr während des Scheidungsprozesses geborenen Kindes setzte der beklagte Chemann, welcher die Vaterschaft bezüglich dieses Kindes ablehnte, die exceptio praejudicii entgegen. Das Reichsgericht verwarf dieselbe.

Aus ben Grünben:

"Der Einwand des Beklagten, daß im gegenwärtigen Prozeß über die von ihm bestrittene Vaterschaft nicht erkannt werden könne, ist unsbegründet. Sofern hiermit behauptet ist, daß über die Präzudizialfrage der Vaterschaft in einem Vorprozeß entschieden werden müsse, ist der Einwand zu verwersen, weil die exceptio praejudicii, auch wenn sie nach bisherigem Rechte begründet wäre, nach der Reichschvilprozeßordnung nicht mehr stattsinden würde.

Bgl. Wețell, Civilprozeß, 3. Ausg., S. 872 Note 65 a. Sofern aber behauptet ist, daß die Frage der Vaterschaft nicht zwischen der Mutter und dem als Vater in Anspruch Genommenen entschieden werden könne, ist der Einwand, welcher selbst dann unbegründet wäre,

wenn auf Anerkennung des Kindes geklagt wäre,

1. 1 §. 16, 1. 2, 1. 3 Dig. de agnosc. et alend. lib. 25, 3. um so weniger hier begründet, wo die Mutter ihr eigenes Forderungszecht aus dem Gesichtspunkte der Geschäftssührung gestend macht."